

Schwyz, 6. April 2023

Kleine Anfrage KA 6/23: Unterbringung unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) im Kanton Schwyz

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 17. März 2023 hat Kantonsrat Daniel Kälin folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Der Kanton Schwyz hat offenbar verschiedene Bezirke angefragt betreffend Schulraum für UMA. Bisher hat der Kanton die UMA im DGZ Biberhof unterrichtet wie der Regierungsrat in der Beantwortung auf die Interpellation 1 24/18 festhält. Deshalb stellen sich nun einige Fragen.

- 1. Warum will der Kanton Schwyz die UMA plötzlich in ordentlichen Schulen unterbringen und nicht mehr im DGZ Biberhof?*
- 2. Weshalb erweitert der Kanton nicht den Schulungsraum in Biberbrugg mit Containern?*
- 3. Auf den Pausenhöfen der Sekundar- und Primarschule wird es nun auch Gruppenweise 18-jährige UMA's haben. Wie stellt der Kanton die Sicherheit während der Pause, vor und nach der Schule sicher*

Ich bedanke mich beim Regierungsrat für die Beantwortung dieser Fragen.»

2. Antwort des Volkswirtschaftsdepartements

2.1 Ausgangslage

«Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung» (Art. 11 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]). Die Kantone sind verpflichtet, eine den Bedürfnissen der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) entsprechende Unterbringung, gesetzliche Vertretung, Beschulung und Betreuung sicherzustellen.

Ab August 2016 führte der Kanton Schwyz auf dem Areal des Vereins Missionshaus Bethlehem in Immensee das UMA-Zentrum «Haus der Jugend». Der Kanton hatte in dem Gebäude die Möglichkeit, bis maximal 50 Kinder und Jugendliche unterzubringen. Die Betreuung erfolgte rund um die Uhr durch Mitarbeitende der Caritas, welche diese Aufgabe im Auftrag des Kantons übernahm. Aufgrund des befristeten Mietverhältnisses endete dieses Engagement am 12. Oktober 2018.

Mit der Zustimmung der Schwyzer Stimmbevölkerung zum Kauf des Biberhofs als kantonales Durchgangszentrum (DGZ) am 10. Juni 2018 und der im August 2018 erfolgten Handänderung konnte für die UMA eine neue Bleibe geschaffen werden. Seit 2021 ist das DGZ Biberhof praktisch ausschliesslich mit UMA belegt.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Warum will der Kanton Schwyz die UMA plötzlich in ordentlichen Schulen unterbringen und nicht mehr im DGZ Biberhof?

In der ersten Phase der Unterbringung werden die Jugendlichen im DGZ auf ihren Aufenthalt in der Schweiz vorbereitet und in den wichtigsten Dingen unterrichtet, welche sie für eine Integration wissen müssen. Schulisch steht für viele das Lernen der deutschen Sprache im Vordergrund. Einige müssen, aufgrund mangelnder Vorkenntnisse aus ihrer Heimat, alphabetisiert werden.

Je nach Alter und Fortschritt werden die Jugendlichen anschliessend in Regelklassen der Oberstufe eingeschult, um die Integration weiter voranzutreiben, sie einer Ausbildung zuzuführen und sie so nachhaltig auf die wirtschaftliche Unabhängigkeit vorzubereiten. Seit Jahren wird dies bereits in Küssnacht, Einsiedeln und Oberarth praktiziert. Diese Integrationspraxis wird nicht nur bei UMA so gehandhabt, sondern auch bei jenen Jugendlichen in den Asylstrukturen, die mit ihren Familien hier leben.

2.2.2 Weshalb erweitert der Kanton nicht den Schulungsraum in Biberbrugg in Containern?

Natürlich können UMA kantonal beschult werden. Jedoch beinhaltet die erfolgreiche Integration auch die soziale Integration. Diese kann in einem «geschlossenen Campus» nicht geboten und gelebt werden. Wie bereits erwähnt, sind dafür integrative Regelstrukturen, wie sie schon in einigen Gemeinden und Bezirken geführt werden, geeignete Beschulungsformen. Um die UMA für Berufslehren respektive Berufsatteste fit zu machen, sind nicht nur Schulzimmer, sondern beispielsweise auch Werkräume sinnvoll.

2.2.3 Auf den Pausenhöfen der Sekundar- und Primarschule wird es nun auch gruppenweise 18-jährige UMA haben. Wie stellt der Kanton die Sicherheit während der Pause, vor und nach der Schule sicher?

Per Definition sind UMA minderjährig und haben damit das 18. Altersjahr noch nicht erreicht. Im Rahmen der Erstbefragung kann das Staatssekretariat für Migration (SEM) bei Hinweisen, dass eine angeblich minderjährige Person das Mündigkeitsalter bereits erreicht hat, ein Altersgutachten veranlassen (Art. 17 Abs. 3^{bis} Asylgesetz vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]). UMA werden den Kantonen gemäss SEM erst zugewiesen, wenn keine Hinweise auf das Erreichen der Mündigkeit vorliegen oder wenn sie mittels Altersgutachten als minderjährig rechtlich verbindlich eingestuft sind.

Aufgrund gegenwärtiger und vergangener Erfahrungen führten integrative Schulstrukturen bisher nicht zu Sicherheitsproblemen.

3. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staats-schreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Volkswirtschaftsdepartement; Medien.

Mit freundlichen Grüßen

Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz

Die Departementsvorsteherin:

Petra Steimen-Rickenbacher, Regierungsrätin

Zustellung an die Medien: 6. April 2023